

Verordnung über das Naturdenkmal „Hoop“ (ND OL 735) in der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 3, 22 und 28 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz- BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl I S. 2542) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit den §§ 2 Absatz 1, 14, 15 Absatz 2, 21, 31 Absatz 1 und 32 Absatz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S.104) hat der Kreistag des Landkreises Oldenburg in seiner Sitzung am 21.10.2014 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Erklärung zum Naturdenkmal

- (1) Das in § 1 Absatz 2 näher bezeichnete Waldgebiet südlich von Oberlethe in der Gemeinde Wardenburg im Landkreis Oldenburg wird unter der Bezeichnung „ND OL 735 Hoop“ zum flächenhaften Naturdenkmal erklärt.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal ist rund 4,5 ha groß. Die Lage des Naturdenkmals ist in der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5.000 schwarz umrandet dargestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (3) Die Verordnung einschließlich der Karte wird beim Landkreis Oldenburg, Untere Naturschutzbehörde, Delmenhorster Str. 6, 27793 Wildeshausen sowie bei der Gemeinde Wardenburg, Friedrichstr. 16, 26203 Wardenburg aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Die Ausweisung des Hoop als flächenhaftes Naturdenkmal erfolgt
 - a) aus naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen sowie
 - b) wegen seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Das als Hoop bezeichnete Gebiet ist ein durch Buchen-Eichenwälder mit Altholzbeständen geprägtes, von einer gut erhaltenen Wallhecke umgebenes Waldgebiet. Aus naturschutzfachlicher Sicht liegt die besondere Bedeutung des Hoop in dem vorhandenen alten Baumbestand. Es handelt sich um den Restbestand eines historischen Gemeindewaldes.

- (2) Zweck der Unterschutzstellung ist die Sicherung und Entwicklung der vorhandenen und entstehenden standorttypischen naturnahen Wald- und Waldrandgesellschaften.

Insbesondere ist Ziel der Unterschutzstellung,

- a) der Erhalt des alten Eichenbestandes mit den daran gebundenen Vogel- und Fledermausarten in seiner Ausprägung als Buchen-Eichenwald (Fago-Quercetum) und Eichen-Hainbuchenwald (Stellario-Carpinetum) sowie der umgrenzenden Wallhecke mit altem Baumbestand,
- b) die Bäume vor Beschädigungen zu bewahren und durch geeignete Pflegemaßnahmen vital zu erhalten sowie
- c) den Standort vor für die Bäume nachteiligen Veränderungen zu schützen und die Standortgesellschaften so weit wie möglich zu verbessern.

Weiterer Schutzzweck ist der Erhalt des Hoop als kulturhistorisch alter Waldstandort.

- (3) Der Zustand des flächenhaften Naturdenkmals soll durch Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen erhalten und verbessert werden.

§ 3 Schutzbestimmungen

Die Beseitigung des flächenhaften Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, sind verboten.

Verboten sind insbesondere

1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
2. die Entnahme oder Veränderung von Pflanzen oder Pflanzenteilen,
3. das Einbringen von Pflanzen oder Tieren,
4. das Reiten,
5. Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuwerfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
6. die Errichtung oder wesentliche äußere Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist; dazu zählt auch die Anlage von Wegen, Plätzen jeder Art oder anderen Verkehrsflächen sowie das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf das Naturdenkmal oder den Verkehr beziehen oder als Ortshinweis dienen,
7. das Verlegen von Leitungen aller Art,
8. die Bodengestalt nachteilig zu verändern,
9. Maßnahmen durchzuführen, die den Grundwasserstand oder den derzeitigen Wasserzu- oder -abfluss nachhaltig verändern,
10. außerhalb der dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder diese abzustellen,
11. zu zelten oder Wohnwagen sowie Wohnmobile aufzustellen,
12. Feuerstellen mit offenem Feuer anzulegen oder zu unterhalten,
13. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 4 Anzeigepflichten

- (1) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen, sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 3 dieser Verordnung nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens 3 Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- (2) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich des Naturdenkmals an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z. B. Strom, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) sind der Naturschutzbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn anzuzeigen. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen. Erhält der Vorhabensträger 4 Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen keine Rückmeldung, dürfen die beantragten Arbeiten wie geplant ausgeführt werden.

§ 5 Freistellungen

Freigestellt von den Verboten des § 3 sind

1. alle notwendigen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind,
2. im Bereich des Naturdenkmals Hoop mit Ausnahme des Wallheckenbereichs die ordnungsgemäße Forstwirtschaft nach den Grundsätzen der langfristigen ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) gemäß dem Erlass des ML in der Fassung vom 20.03.2007 (VORIS 79100-Az.:405-64210-56.1) insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden aus dem Schutzzweck gemäß § 2 hergeleiteten Vorgaben:

- a) Die ausschließliche Förderung und Einbringung von standortheimischen Baumarten gemäß der natürlichen Waldgesellschaft auf der Grundlage der aktuell geltenden forstlichen Standortkartierung oder anderer bodenkundlicher Fachgutachten ist sicherzustellen.
 - b) Es sind mindestens 10 stehende Altbäume an herrschenden und mitherrschenden standortgerechten und heimischen Baumarten (Kraft'sche Baumklassen 1-3) einschließlich stehendem starkem Totholz je 1 Hektar Waldfläche vorzugsweise in Gruppen, sonst einzeln bis zu ihrem natürlichen Zerfall im Bestand zu belassen. Die Auswahl der Bäume erfolgt in einvernehmlicher Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde. Es sind rechtzeitig geeignete Altbäume auszuwählen, die ein maximales Alter erreichen können und so mittel- bis langfristig wertvolle Habitatbäume werden.
 - c) Die Zielstärkennutzung erfolgt durch einzelstammweise Entnahme.
 - d) Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Entnahme von Horst- und Stammhöhlenbäumen, abgebrochenen Baumstümpfen, liegendem Bruch- und Totholz, Stubben und Reisig sowie ohne das Umklappen von Windwurfstellern.
 - e) Bevorzugt wird eine natürliche Waldverjüngung.
 - f) Die Bewirtschaftung erfolgt ohne Einsatz von Dünge-, Pflanzenschutz- und Kalkungsmitteln. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln kann aus Forstschutzgründen mit Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde im Einzelfall zugelassen werden.
 - g) Es werden keine neuen Forstwege angelegt.
3. der Betrieb, die Instandhaltung und die ordnungsgemäße Unterhaltung der bestehenden Energie-, Wasserver- und -entsorgungsanlagen,
 4. die ordnungsgemäße Jagdausübung.

§ 6 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen; Duldungspflichten

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 kann die Untere Naturschutzbehörde nach vorheriger Ankündigung Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten zu dulden sind.
- (2) Die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Naturdenkmals haben das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG zu dulden.
- (3) Ein Pflege- und Entwicklungsplan ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den in dieser Verordnung genannten Ver- und Geboten kann auf Antrag im Einzelfall Befreiung gem. § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG erteilt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann gemäß § 67 Absatz 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- (3) Befreiungen sind bei der Unteren Naturschutzbehörde grundsätzlich schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss alle zur Beurteilung erforderlichen Angaben enthalten; hierzu gehören auch Pläne und Beschreibungen.

- (4) Die erteilte Befreiung ersetzt nicht weitere, nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigungen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 7 BNatSchG in Verbindung mit § 43 (3) NAGBNatSchG handelt, wer, ohne dass eine Befreiung nach § 7 dieser Verordnung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Verboten des § 3 zuwiderhandelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 4 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG) oder
 2. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die das Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € und nach Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 9 Inkrafttreten, Löschungen

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft, soweit sie das in dieser Verordnung neu unter Schutz gestellte Gebiet betreffen:
- In der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Verordnung des Landkreises Oldenburg zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Oldenburg - LandschaftsschutzVO vom 04.03.1976- (Amtsblatt Oldenburg Nr. 15 S. 218), zuletzt geändert durch VO vom 14.12.2010 (Amtsblatt Landkreis Oldenburg S. 7), das LSG WE OL 50 - „Staatsforst Hoop südöstlich Oberlethe - Gemeinde Wardenburg“.

Wildeshausen, den 15.12.2014

Landkreis Oldenburg
Der Landrat
Carsten Harings